

Zeitschrift: Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire

Herausgeber: [s.n.]

Band: 5 (1998)

Heft: 3

Artikel: "Historische Wahrheit" contra "Thesen" zur Zeitgeschichte : zum Entscheid der unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen gegen eine historische Dokumentation

Autor: Hug, Peter / Studer, Brigitte

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-16026>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«HISTORISCHE WAHRHEIT» CONTRA «THESEN» ZUR ZEITGESCHICHTE

ZUM ENTSCHEID DER UNABHÄNGIGEN BESCHWERDEINSTANZ FÜR RADIO UND FERNSEHEN GEGEN EINE HISTORISCHE DOKUMENTATION

PETER HUG UND BRIGITTE STUDER

Seit bald 20 Jahren leben alle, die zeitgeschichtlich tätig sind, unter dem Damoklesschwert einer juristischen Klage. In jüngster Zeit nahm die Versuchung zu, kontrovers diskutierte historische Interpretationen dem Richter zur Entscheidung vorzulegen. Im Herbst wird das Bundesgericht wieder einen Fall zu beurteilen haben, bei dem die Debatte über umstrittene Geschichtsbilder im Zentrum steht. Es besteht die Gefahr, dass die freie und öffentliche Diskussion über die jüngste Geschichte der Schweiz einmal mehr mit juristischen Mitteln eingeschränkt wird.

Anlass der neuesten Kontroverse bildet ein Entscheid der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) vom 24. Oktober 1997. Demnach habe die vom Westschweizer Fernsehen TSR im März 1997 ausgestrahlte Dokumentation «L'honneur perdu de la Suisse» – ein Beitrag von Daniel Monnat zur Rolle der Schweiz im 2. Weltkrieg im bekannten Sendegefäß «Temps présent» – das Programmrecht verletzt. Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) er hob gegen diesen Entscheid beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Die SRG argumentiert unter anderem, die vom Journalisten und Juristen Denis Barrelet präsidierte UBI habe ihr das rechtliche Gehör verweigert, indem sie ihr zwei Gutachten der Historiker Jean-Claude Favez (Genf) und Georg Kreis (Basel) nicht zur Stellungnahme unterbreitete. Während die UBI die schriftliche Begründung ihres Entscheids am 22. Dezember 1997 der Presse übergab, sind die beiden Gutachten und das Protokoll der mündlichen Anhörung der beiden Historiker für die Öffentlichkeit bis heute nicht zugänglich.

Es ist hier nicht der Ort, auf Verfahrensfragen und das Programmrecht einzugehen, das im Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 21. Juni 1991 geregelt ist. Es ist indes für die Zeitgeschichtsschreibung von grosser Tragweite, wie das Bundesgericht die Grenze ziehen wird zwischen jenen historischen Deutungen und Geschichtsbildern, die «zur freien Meinungsbildung» beitragen (Programmrecht Art. 3 Abs. 1) und «sachgerecht» (Art. 4 Abs. 1) sind, und denjenigen Interpretationen, die diesem juristischen Anspruch nicht genügen. Das Bundesgericht würde der Geschichtswissenschaft und der Of-

fenheit der laufenden historischen Debatte einen Dienst erweisen, wenn es den UBI-Entscheid nicht bestätigen würde. Die UBI leistet mit ihrem Vorgehen gefährlichen Tendenzen Vorschub, wie sie jüngst im Ständerat bei der Beratung des Archivgesetzes wieder sichtbar wurden. Dieser sprach sich indirekt für die Ausdehnung des Persönlichkeitsschutzes auf Verstorbene aus. Denn nichts anderes bedeutet sein (vom Nationalrat teilweise wieder korrigierter) Entscheid, auch der Tod der betroffenen Person solle die auf 50 Jahre verlängerte Sperrfrist für Archivgut, das nach Personennamen erschlossen ist und «besonders schützenswerte Personendaten» enthält, nicht vorzeitig beenden können. Das neue Archivgesetz erhebt zudem die Verbreitung von Informationen aus noch nicht freigegebenem Archivgut neu zu einem eigenständigen Straftatbestand.

Es besteht eine fatale Neigung, die öffentliche Auseinandersetzung über unterschiedliche Geschichtsbilder durch juristische Schranken zu begrenzen und die durch kontroverse Debatten vorangetriebene Annäherung an eine angemessene Deutung unserer Geschichte durch den Richterspruch zu ersetzen. Es wäre an der Zeit, dass das Bundesgericht hier einige Klarstellungen vornimmt, die der Forschungsfreiheit, dem Interesse der Öffentlichkeit an einer offenen Diskussionskultur und der ungehinderten Willensbildung als wesentlichem Element der Demokratie den ihnen gebührenden Stellenwert zumisst.

SCHRITTWEISE ENGER WERDENDE MASCHEN IM JURISTISCHEN NETZWERK

Der Beurteilung des UBI-Entscheids durch das Bundesgericht kommt eine besondere Bedeutung zu, weil sich dieser auf eine neuartige Rechtsgrundlage stützt, um eine kontrovers diskutierte historische Interpretation durch den Richter entscheiden zu lassen. Es besteht die Gefahr, dass das juristische Netzwerk, das die Verbreitung zeitgeschichtlicher Forschungsergebnisse bereits heute hemmt, um eine zusätzliche Masche erweitert wird. Vielfältige Rechtstitel sind in diesem Zusammenhang im Verlauf der letzten 20 Jahre bereits schrittweise ins Spiel gebracht worden: 1984 konstruierte das Zürcher Obergericht im Fall Eibel/Frischknecht ein Recht auf Vergessen und entschied damit gegen die Veröffentlichung von an sich wahren, aber nicht mehr allgemein erinnerten (und für gewisse Kreise unangenehmen) Tatsachen. Die Allgemeine Geschichtforschende Gesellschaft (AGGS) erhob scharfen Protest; das Bundesgericht relativierte in der Folge das Zürcher Urteil.

1986 entschied das höchste Gericht in Lausanne im Fall Frick/Hofer, ein Historiker vernachlässige seine Sorgfaltspflicht, wenn er zur Abfassung eines ■ 129

Zeitungsaartikels Informationen aus einer Dissertation schöpfe, ohne die dort genannten Primärquellen zu überprüfen. 74 Persönlichkeiten aus Geschichtswissenschaft, Publizistik und Politik befürchteten «schwerwiegende Einschränkungen auf arbeitspraktischer Ebene und für die Möglichkeit einer kritischen Geschichtswissenschaft im allgemeinen», falls inskünftig ein entsprechender gerichtlicher Massstab auf die zeitgeschichtliche Forschung Anwendung finde, und veröffentlichten unter dem Titel «Zeitgeschichte im Würgegriff der Gerichte» eine Protesterklärung.

Diese löste eine weitere Kaskade von Gerichtsverfahren aus, in denen sich die Kläger auf ihre im Strafgesetzbuch geschützte Ehre, die durch historische Aussagen über ihre verstorbenen Angehörigen beeinträchtigt werde, und den im Zivilgesetzbuch festgelegten Persönlichkeitsschutz beriefen. Die Klagefreudigkeit der Nachkommen Frick verschaffte den Gerichten vielfach Gelegenheit, sich erneut mit dem Zielkonflikt zwischen Forschungsfreiheit, Informationsfreiheit und Pressefreiheit einerseits, und dem legitimen Schutzbedürfnis betroffener Persönlichkeiten und den Anforderungen an die Sorgfaltspflicht in der Geschichtsschreibung andererseits auseinanderzusetzen. Es gab Urteilsbegründungen, die, wie im Fall Frick/Maise, an Geschichtsrevisionismus grenzten. Andere betonten, es sei in einem liberalen Rechtsstaat nicht Aufgabe der Gerichte, umstrittene historische Deutungen zu beurteilen. So begründete am 13. Januar 1993 die 8. Abteilung des Zürcher Bezirksgerichtes den Freispruch eines Historikers damit, «dass es in der Geschichtswissenschaft nicht um ‹richtige› oder ‹falsche› Interpretationen von historischen Dokumenten oder Geschehnissen gehen kann», sondern dass vielmehr «eine ganze Bandbreite vertretbarer und damit zulässiger Interpretationen von historischen Ereignissen» bestehe. Diese Bandbreite sei durch gerichtliche Instanzen «im Interesse der historischen Forschungsfreiheit, welcher für die Aufarbeitung der Vergangenheit eine bedeutende Rolle zukommt, relativ weit zu stecken».

Damit knüpfte das Bezirksgericht indirekt an einen Entscheid des Bundesgerichtes an, den Stefan Wyler in seinem Gutachten erwähnt, welches er im Zusammenhang mit einem anderen Frick-Nachfolgeprozess erstellte. Das Bundesgericht erachtet Werturteile grundsätzlich in folgenden Fällen als sachlich vertretbar: «Die Würdigung von Tatsachen ist entweder mit deren Mitteilung verbunden und erscheint dann einfach als persönliche Schlussfolgerung des Verfassers aus diesen Tatsachen. Eine solche Würdigung ist zulässig, sofern sie auf Grund des mitgeteilten Sachverhaltes vertretbar ist und wenn sie durch ihre Form nicht unnötig verletzt» (71 II 194).

Inzwischen scheinen diese Klarstellungen in Vergessenheit geraten zu sein.

130 ■ Jedenfalls nahm seit der jüngsten Debatte über die Rolle der Schweiz im

2. Weltkrieg die Versuchung wieder zu, den Richter zur Beilegung historischer Kontroversen zu bemühen. Dabei wird dem Urteil, welches das Bundesgericht demnächst im Beschwerdefall SRG/UBI zu fällen hat, besondere Bedeutung zukommen, weil ein neuer Rechtstitel ins Spiel kommt. Die Ausgangsfrage lautet diesmal nicht, ob eine mit historischen Aussagen konfrontierte Person ein individuelles Schutzbedürfnis geltend machen kann. Geschützt werden soll vielmehr die Öffentlichkeit, und das zu schützende Rechtsgut besteht in der freien Meinungsbildung und ungehinderten Willensbildung. Dies geschieht laut Programmrecht vorab dadurch, dass die Darstellung von Ansichten als Tatsachen nicht duldbar ist (Art. 3 Abs. 2).

Die Argumentation der UBI beruht entsprechend darauf, das Recht auf freie Meinungsbildung sei bei Geschichtssendungen gewährleistet, wenn das Transparenzgebot beachtet wird. Dieses verlange, dass Thesen zur Geschichte der Schweiz als solche erkennbar seien und nicht als historische Wahrheit an sich aufgefasst würden. Der Film «L'honneur perdu de la Suisse» habe dieses Transparenzgebot verletzt, indem er «Thesen» aufgestellt habe, welche die Zuschauerschaft als «historische Wahrheit» habe empfinden müssen. Die journalistische Sorgfaltspflicht gebiete jedoch, dass eigene Meinungen als solche erkennbar seien. Im Kern der UBI-Argumentation steht somit die feine Unterscheidung zwischen einer «These zur Geschichte der Schweiz», die als solche deklariert werden muss, und der «historischen Wahrheit» (zur Rolle der Schweiz), die einer solchen Erklärung nicht bedarf. Oder in den Worten von UBI-Präsident Denis Barrelet: «Entscheidend für die Programmrechtsverletzung war denn auch einzig, dass es sich um einen Thesenfilm gehandelt hat, der nicht als solcher deklariert wurde. Mit einer entsprechenden Anmoderation und etwa einem Fragezeichen im Titel wäre die Sendung daher wohl schon mit dem Programmrecht vereinbar gewesen.»

EIN VOREILIGES UND GEFÄHRLICHES VORGEHEN

Die UBI verdeutlicht in ihrer Begründung vorweg: «Es ist nicht Aufgabe der Beschwerdeinstanz, die Begründbarkeit der vorgestellten Thesen zu überprüfen, um die Wahrheit herauszufinden. Diese Thesen sind Teil der historischen Vielfalt.» Und weiter unten: «Die Erfahrung zeigt, dass die Minderheitenmeinungen von heute oft die Mehrheitsmeinungen von morgen sind.» Das Irritierende und für die Forschungsfreiheit der Geschichtswissenschaften Gefährliche besteht jedoch darin, dass die UBI ihrerseits historische Wertungen vornimmt und Zeitgeschichtsschreibung betreibt, indem sie historische «Tatsachen» von historischen «Meinungen» bzw. «Thesen» zu unterscheiden sucht ■ 131

und sogenannte Tatsachenfeststellungen auf ihre Richtigkeit hin überprüft. Die Unterscheidung zwischen «Thesen» und «historischer Wahrheit» ist in der Geschichtswissenschaft letztlich nicht begründbar. Der Historiker und die Historikerin erfüllen ihre Aufgabe nicht, wenn sie zu vermeiden suchen, die Geschichte zu deuten. Geschichtsschreibung gipfelt so immer in «Thesen», die – vielleicht muss man es sagen – selbstverständlich nie beliebig sein können. Jene, die behaupten, sie seien allein der «historischen Wahrheit» verpflichtet und stellten keine «Thesen» auf, dürften am stärksten gefährdet sein, Deutungen als «Realität» zu nehmen.

Wie weit unterschiedliche Auffassungen über historische «Realitäten» und Deutungen auseinanderklaffen können, ist genau der Stoff, aus dem der von der UBI beanstandete Film gewoben ist. Er stellt das Geschichtsbild, das alte Filmwochenschauen oder Erinnerungen von Zeitzeugen nahelegen, neueren, von verschiedenen Historikern vorgetragenen wissenschaftlichen Annäherungen an die jüngste Vergangenheit gegenüber. Die UBI verkennt die Intention und den Aufbau des Fernsehbeitrags, wenn sie ihm unterstellt, er wolle eine neue «historische Wahrheit» aufzeigen. Was er deutlich macht, ist die Revision des tradierten Geschichtsbildes in den letzten Jahren. Dafür wird stichwortartig die dominante ältere Betrachtungsweise mit neuen Forschungsansätzen konfrontiert. Das mag zwar den Eindruck der Schwarzweissmalerei ergeben, indem die offizielle alte Deutung einer neuen geschichtswissenschaftlichen Sichtweise gegenübergestellt wird, welche Fakten hervorhebt und Bereiche betont, die in der bisher gängigen Geschichtsschreibung übergangen worden sind. Doch handelt es sich dabei ganz offensichtlich um eine Korrektur einer bis vor kurzem immerhin vorherrschenden Geschichtsbetrachtung. Zudem brachten die befragten Historiker ihre Standpunkte weder einseitig vor, noch präsentierten sie diese als «die historische Wahrheit». Vielmehr argumentierten sie durchaus so differenziert, wie dies kurze Statements im Rahmen des Mediums Fernsehen erlauben.

Die UBI forderte die beiden Gutachter auf, die im Film getroffene Auswahl der Hauptexperten einzuschätzen und im Film dargelegte Sachaussagen und Wertungen auf ihre «Richtigkeit» hin zu überprüfen. Zudem sollten die Gutachter beurteilen, bei welchen Feststellungen der im Film zu Worte gekommenen Historiker die Filmemacher auf alternative Wertungen hätten hinweisen müssen.

Um die Argumentation der UBI nachvollziehen zu können, ist es im Sinne eines Exkurses notwendig, kurz die 16 Beanstandungen zu benennen, die aus der UBI-Begründung herausgefiltert werden können. Rund zwei Drittel beruhen auf Hinweisen der beiden Gutachter, etwa ein Drittel stammt von der UBI selbst. Keiner der Gutachter gibt eine eindeutige Empfehlung ab. Vielmehr

relativiert etwa Kreis eigene Kritikpunkte, wenn er schreibt: «Diese sind, gemessen an der Gesamtaussage, Kleinigkeiten, sie tendieren aber alle in die gleiche Richtung.»

Konkret moniert die UBI folgende Punkte:

1. Der Film mache nicht transparent, dass es sich um eine These unter anderen handle, wonach sich die Schweiz den Achsenmächten angepasst habe.
2. Der Film habe Zeugnisse der Aktivdienstgeneration ins Lächerliche gezogen.
3. Aussagen von Jugendlichen, sie seien über die historische Wahrheit belogen worden, kämen demgegenüber allzu positiv weg.
4. Darlegungen von Wissenschaftlern seien einseitig ausgewählt und zu wenig hinterfragt worden.
5. Aussagen von Jakob Tanner über das Reduit seien als einseitige Thesen zu werten, denen andere Wertungen gegenübergestellt werden müssten.
6. Ein Brief von General Henri Guisan vom 14. August 1940 an Bundesrat Rudolf Minger, in dem er einen intensiveren Gedankenaustausch zwischen Bern und Berlin forderte, sei einseitig interpretiert worden.
7. Der Film weise zwar darauf hin, dass die Schweiz 1941 und 1942 40 Mal mehr strategisches Material nach Deutschland lieferte als an die Alliierten, unterdrücke aber die Anstrengungen der Schweiz, vermehrt an die Alliierten liefern zu können, was an der damaligen Lage gescheitert sei.
8. Es sei falsch, dass die Schweiz bei ihren Verhandlungen mit Frankreich über die Aufnahme von Ferienkindern die Gegenforderung gestellt habe, vermehrt Transitbewilligungen für Flüchtlinge zu erhalten; es habe keine Gegenforderungen gegeben, die Initiative der von der Polizeiabteilung organisierten Kinderferien sei vom Roten Kreuz ausgegangen; nicht nur das von den Bundesbehörden vertretene Konzept der Überbevölkerung, sondern auch der eigene Wille der Flüchtlinge zur Weiterreise habe eine Rolle gespielt.
9. Falsch sei auch, dass keine andere religiöse Gruppe als die jüdische Gemeinde im Hinblick auf die Finanzierung der nach der Schweiz geflüchteten Gläubigen so «erpresst» worden sei wie die jüdische. So hätten auch andere konfessionelle und weltanschauliche Organisationen für die von ihnen betreuten Flüchtlinge aufkommen müssen. Zudem sei der Begriff «erpresst» unangebracht.
10. Die Annahme von Raubgold durch die Schweizerische Nationalbank werde verzerrt dargestellt, indem der Hinweis fehle, dass auch Spanien und Rumänien von den Deutschen Gold akzeptierten.
11. Aus der Rede des damaligen Bundespräsidenten Kaspar Villiger vom 7. Mai 1995, in der er auf den J-Stempel einging, seien entscheidende Passagen unterdrückt worden.

12. Obschon sich Hans Ulrich Jost im Film zur Kriegsverlängerungsthese widersprüchlich äussere, habe der Journalist nicht rückgefragt.
13. Hans Ulrich Jost erkläre im Film, die damalige Elite sei über die anpasserische Rede von Pilet-Golaz wenig skandalisiert gewesen, was eine Klärung durch den Journalisten erfordert habe.
14. Hans Ulrich Jost habe unscharf von einer «neuen Ordnung» gesprochen, was ohne Erläuterung geblieben sei.
15. Jakob Tanner habe auf den sicherheitspolitischen und wirtschaftlichen Erfolg der Schweiz hingewiesen; der Journalist habe aber nicht nachgefragt, ob dies positiv oder negativ zu bewerten sei.
16. Der Bildeinsatz sei tendenziös, wenn er Aussagen über die Raubgoldproblematik mit Aufnahmen von Totengold aus den Konzentrationslagern unterlege, obschon bekannt sei, dass es sich bei mindestens 95% des Raubgoldes um «monetäres Gold» aus Nationalbanken gehandelt habe.

Kurze Hinweise sollen genügen, um die Problematik dieser 16 Beanstandungen aufzuzeigen:

- (1) Es ist angesichts des heute erreichten Kenntnisstandes unhaltbar, wenn die UBI, wie dies in den 60er Jahren üblich war, die historische Debatte zur Rolle der Schweiz im 2. Weltkrieg auf die simple Frage «Anpassung oder Widerstand» reduziert.
- (2+3) Es entspricht den Ergebnissen der periodisch von Karl W. Haltiner durchgeföhrten Meinungsumfragen, dass in den letzten drei Jahren in der Schweizer Bevölkerung ein fundamentaler Wandel in der Einschätzung der Gründe stattgefunden hat, weshalb die Schweiz im 2. Weltkrieg verschont geblieben sei. Aus den Ergebnissen geht weiter hervor, dass in dieser Frage zwischen den Generationen eine grosse Kluft besteht. Es entspricht somit konkreten Erfahrungen der jüngeren Generation, dass sie in den letzten Jahren mit mehreren «historischen Wahrheiten» konfrontiert wurde, was das Gefühl des Belogenwordenseins als wenig abwegig erscheinen lässt. Die Arbeiten von Sacha Zala weisen im Einzelnen nach, dass der Bundesrat die bewusste Behinderung und Verhinderung des Quellenzugangs als ein geeignetes Mittel ansah, um im Sinne einer «präventiven Geschichtsfälschung» (Beatrix Mesmer) seine Interpretation über die Zeit des 2. Weltkrieges in der Öffentlichkeit zu stützen.
- (4) Die UBI überschätzt einerseits die Möglichkeiten eines einzigen, 80minütigen Fernsehbeitrags und unterschätzt andererseits die Urteilsfähigkeit des Publikums von «Temps présent». Dessen Beiträge sind in der Regel höchst anspruchsvoll und kritisch, und die Zuschauerinnen und Zuschauer bekamen diesen Film in einem Moment zu sehen, als eine heftige öffentliche Debatte über die Rolle der Schweiz im 2. Weltkrieg eingesetzt hatte. Der Film zeigt den

laufenden Wandel der Geschichtsbilder auf, indem er präzis die Kernpunkte der Kontroverse herausschält und somit die für das Verständnis der Auseinandersetzung um die Schweizer Vergangenheit notwendige Konfrontationsarbeit der unterschiedlich gewichteten Fakten und Standpunkte leistet, die für ein interessiertes, und, so weit dies möglich ist, informiertes Publikum (das aber kein Fachpublikum ist) von Interesse ist. Zu bedenken ist immerhin, dass die meisten Diskussionen sich bis jetzt fast ausschliesslich innerhalb eines beschränkten Kreises von SpezialistInnen abgespielt haben.

Zu den grundsätzlichen Fragen, die heute zur Diskussion stehen, gehört die Erfassung der Beweggründe und Zielsetzungen, welche die Entscheidungen der politischen und militärischen Behörden sowie der Exportindustrie und der Banken leiteten. Der Primat der Landesverteidigung und der Wahrung der Neutralität galt lange als Hauptmotiv aller gefassten Beschlüsse. Andere Koordinaten der Handlungsoptionen werden erst seit kurzem berücksichtigt. So mussten sich die Behörden bemühen, die Interessen der Landesverteidigung und jene der Wirtschaft auszubalancieren. Bei letzteren ging es gleichzeitig darum, die Güter- und Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung zu garantieren, und die Konkurrenzfähigkeit der Exportindustrie während und nach dem Krieg zu bewahren. Neben den Anforderungen der Landesverteidigung waren demnach noch weitere Faktoren zu berücksichtigen. Die Ressourcensteuerung hatte nicht nur zwischen Wirtschaft und Armee einen Ausgleich zu finden, sondern auch den Arbeitsmarkt zu regeln. Eng damit verknüpft war die Wahrung der sozialen und politischen Stabilität, mit der sich Jakob Tanner in seiner Dissertation 1986 auseinandersetzte sowie jüngst wieder der Beauftragte des Generalstabschefs für Doktrinfragen, Hans Wegmüller, aus militärhistorischer Sicht in seinem Werk «Brot oder Waffen. Der Konflikt zwischen Volkswirtschaft und Armee 1939–1945». Und last, but not least folgt die ökonomische Logik stets auch dem Gewinnmotiv. Es ist wenig einsichtig, warum dieses für die Kriegsjahre a priori ausgeschlossen werden soll. Im Gegenteil muss die historische Forschung von Fall zu Fall fragen, unter welchen Bedingungen und mit welchen Auswirkungen das Gewinnmotiv auch hier eine Rolle gespielt hat. Das Abwägen des eigenständigen Gewichts jeder dieser Faktoren aber auch deren Zusammenspiel bzw. deren Gegeneinanderwirken, was zur Zeit Gegenstand vielfältiger Forschungsanstrengungen bildet, wird wohl stets kontrovers bleiben. Auseinandersetzungen um Relevanzhierarchien sind zentraler Bestandteil der historischen Arbeit und Argumentation.

(5) Besonders schwerwiegend ist, dass die UBI selbst die Aussagen von Jakob Tanner verfälscht wiedergibt und ihm Behauptungen über das Reduit unterschiebt, die er weder im Film, noch anderswo gemacht hat, um dann den selbst aufgebauten Popanz mit um so schwererer Hand wieder vom Tisch fegen zu ■ 135

können. Zur Deutung der Hintergründe des Entscheids zugunsten des Reduits machte Jakob Tanner darauf aufmerksam, dass hinter der Idee zwar Absichten standen, militärisch versöhnliche Zeichen zu setzen und mit der Demobilisierung auch die Möglichkeit verbunden wurde, Arbeitskräfte für die Warenlieferungen nach Deutschland freizustellen. Es sei aber gerade Guisans Verdienst gewesen, die Bedeutung dieses Schrittes umzuwerten. Tanner sagte wörtlich (zitiert nach einem vom Fernsehen DRS erstellten Transkript): «Es war dann der gute Einfall von General Guisan, die Idee des Reduits mit der Idee des Widerstandes zu verbinden und zu sagen, wir ziehen uns zwar zurück in die Alpen, in die Alpenfestung, aber gleichzeitig machen wir Widerstand.» Tanner liess mit dieser Formulierung keinen Zweifel daran, dass der im Sommer 1940 stattfindende Rückzug der Armee in Richtung «Réduit national» eine Widerstandsmanifestation war. Die UBI behauptet hingegen, Tanner suggeriere, «dass es sich um eine Demutsgeste gegenüber Deutschland handelte». Damit unterschlug die UBI den zentralen Abschnitt von Tanners Aussage und verkehrte deren Sinn dadurch in ihr Gegenteil.

(6) Die im Film präsentierte Interpretation von Guisan ist mit neueren Forschungsergebnissen über die Vielschichtigkeit dieser Persönlichkeit zumindest vereinbar.

(7) Der stete Hinweis auf die Einklammerung der Schweiz durch die Achsenmächte blendet aus, dass beispielsweise die USA 1940–1942 der dritt wichtigste und 1943 gar der zweit wichtigste Absatzmarkt für Schweizer Exportprodukte waren, und die USA 1941 auch als dritt wichtigster, 1942 gar als zweit wichtigster Lieferant der Schweiz in den Außenhandelsstatistiken auftreten.

(8) Der von den Behörden geführte, die Flüchtlingspolitik massgeblich prägende Überfremdungsdiskurs erfährt keine Relativierung, indem die UBI auf die Existenz von Transmigrationskonzepten unter den Flüchtlingen selbst hinweist; anzufügen wäre dann auch, dass der Schweizerische Israelitische Gemeindebund (SIG) die finanziellen Mittel beibringen musste, um den Transit der oft mittellosen jüdischen Flüchtlinge zu ermöglichen.

(9) Die Formulierung «finanzielle Erpressung der Schweizer Juden» findet sich bereits in der Dissertation von Jacques Picard und wurde bisher in der Literatur nicht kritisiert. Ist der Begriff der «Erpressung» als strafrechtlich relevanter Tatbestand in der Tat unangebracht, bleibt doch festzuhalten, dass die Bundesbehörden keine andere religiöse oder weltanschauliche Gruppe, die ebenfalls für die Kosten der mit ihnen verbundenen Flüchtlinge aufkommen musste, derart stark in eine Zwangslage versetzten wie die jüdische Gemeinde. In keiner anderen Gemeinschaft war das Verhältnis zwischen unterstützungsbefürftigen Flüchtlingen und Unterstützungspflichtigen derart prekär wie in der jüdischen.

136 ■ (10) Der UBI-Hinweis auf die Annahme von Raubgold durch Spanien und

Rumänien ist abwegig, verfügte doch allein die Schweiz in der fraglichen Zeit über eine international frei konvertible Währung, die sie dem Dritten Reich im Tausch gegen das Raubgold abgeben konnte.

(11) Zustimmen kann man der UBI-Kritik betreffend der Wegkürzung einer wichtigen Aussage Bundesrat Villigers zum J-Stempel, welche auf ein aus der neueren Forschung stammendes Geschichtsverständnis verwiesen hätte. Allerdings haben die Filmemacher gleichzeitig Passagen aus der magistralen Rede von 1995 gekürzt, welche eher einem veralteten, mythischen Geschichtsbild zuzuordnen wären. So hatte Villiger erklärt: «Die Sorge unserer Wirtschaftsdiplomatie war stets nur Sicherstellung der Versorgung, nie die geldgierige Kollaboration.» Eine derart weitgehende Aussage lässt sich aufgrund des heutigen Forschungsstands kaum belegen.

(12–15) Zu der von der UBI beanstandeten fehlenden Neugier der Fernsehjournalisten in bezug auf Aussagen von Hans Ulrich Jost und Jakob Tanner zum Verhalten der damaligen Führungsschicht ist zu bemerken, dass die Forschung über die Schweizer Eliten im Zweiten Weltkrieg ein noch weitgehend unbearbeitetes Feld der Geschichtsschreibung darstellt. Angesichts des Fehlens einer fundierten mentalitätsgeschichtlichen Gesamtstudie zur Schweizer Gesellschaft im Zweiten Weltkrieg muss man sich vorläufig mit Teiluntersuchungen und partiellen Aussagen begnügen. Man kennt – allmählich zum Überdruss – Marcel Pilet-Golaz' Radioansprache vom 25. Juni 1940, den Empfang der Frontisten am 10. September 1940 und die fast unterwürfig anpasserische Haltung des Schweizer Gesandten Hans Frölicher in Berlin. Bekannt sind auch die Unterstützung der Ärztemission von Oberstdivisionär Eugen Bircher an der deutschen Ostfront durch den Bundesrat und Philipp Etters Sympathie für ständestaatliche Gesellschaftsmodelle. Fraglich ist aber, ob es sich bei diesen wenigen Beispielen, wie bis anhin meist behauptet, allein um «Affären» handelt, die individuelle Akteure und einzelne Entgleisungen betreffen. Demgegenüber wird zu untersuchen sein, inwiefern ein Teil der Schweizer Eliten nicht dem *law-and-order*-Diskurs der autoritären Regimes eines Pétain oder eines Salazar applaudierten und zu fragen, ob sie eine nationalsozialistische Ordnung in Europa der befürchteten sog. «Bolschewisierung» vorgezogen hätten. Ein traditioneller Patriotismus und Nationalismus, der sich selbstverständlich gegen eine ausländische Besetzung des Landes zur Wehr setzte, konnte sich durchaus mit rechtskonservativen Werten verbinden, die manche dem Rechtsextremismus und faschistischem Gedankengut nahe brachten, ohne dass sie dafür auf die Strasse gegangen wären. Wo verliefen die Fronten und Konfliktlinien innerhalb der Landesregionen, der politischen Kräfte und selbst innerhalb der Parteien? Weiter wäre eine präzise Periodisierung notwendig. Denn bestimmend waren nicht nur Grundsatzhaltungen und Orientierungen ■ 137

der Akteure, sondern auch konjunkturelle Momente. Wie entwickelten sich zum Beispiel die Positionen mit der Änderung der Kriegslage? Es kann nicht Aufgabe des Journalisten sein, die Defizite der Schweizer Historie zu füllen. Auch hätte es wenig Sinn gemacht, eine ganze Anzahl von Einzelfällen aufzulisten. Sicher ist jedoch, dass das Bild einer homogen widerstandswilligen Schweizer Elite, wie es bis vor kurzem behauptet wurde, kaum nachweisbar ist.

(16) Nur von Zynismus kann angesichts der damit verbundenen moralischen Abgründe gesprochen werden, wenn die UBI die Raubgold-Bebilderung mit Totengold aus den Konzentrationslagern mit dem Argument beanstandet, dieses habe höchstens 5% der Totalmenge ausgemacht.

Zusammenfassend kann das zentrale Problem darin gesehen werden, dass die UBI zu entscheiden versuchte, was als «Ansicht» bzw. «These» zu gelten habe und was als «Tatsache» bzw. «historische Wahrheit». Diese Begrifflichkeit kann von vornherein der Arbeitsweise der Geschichtswissenschaft nicht gerecht werden. Als gerichtsähnliche Instanz, die sich in einem nicht transparent gemachten Verfahren bloss auf zwei kurze Gutachten von zwei einzelnen Fachhistorikern stützte, war die UBI in ihrem Entscheid schlicht überfordert. Sie hat eine in dieser Art nicht haltbare Unterscheidung zwischen «historischer These» und «historischer Wahrheit» konstruiert und droht damit ihrerseits unter dem Banner der Liberalität und Meinungsvielfalt zu deren Feind zu werden und die Offenheit der Debatte einzuschränken. Man muss bei weitem nicht mit allen Darstellungen und Gewichtungen des Films einig gehen, um in diesem einen begrüssenswerten Beitrag zur laufenden Kontroverse über die Rolle der Schweiz im 2. Weltkrieg zu sehen. Das Bundesgericht hat nun Gelegenheit, zum schwierigen Spannungsverhältnis zwischen historischer Forschungsfreiheit, der öffentlichen Umsetzung und Debatte von geschichtswissenschaftlichen Ansätzen und der Reichweite von juristischen Schranken einige überfällige Klarstellungen vorzunehmen.

Literaturhinweise

Alain Dubois, «Sollen Gerichte Geschichte machen? Eine Erklärung der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz. Zur Urteilsbegründung im Prozess Eibel contra «Unheimliche Patrioten»», *NZZ* Nr. 293, 15./16. 12. 1984, 38.

Eva Krähenbühl, «Persönlichkeitsschutz für Verstorbene. Archive: Einsicht von Fall zu Fall», *Plädoyer. Magazin für Recht und Politik* 1997, Nr. 5, 4–7.

Beatrix: Mesmer, «Erschwert das Recht die zeitgenössische Forschung? Wider Ahnenkult und Legendenbildung», *Plädoyer. Magazin für Recht und Politik* 1988, Nr. 3, 11–13.

Heinz Roschewski, *Der Fall Frick/Hofer. Persönlichkeitsschutz contra Geschichtsforschung?*, Universität Bern 1990 (unveröffentlichte Seminararbeit in Staatsrecht, Prof. Jörg Paul Müller).

Daniel Stapfer, *Zeitgeschichtliche Forschung und Recht in der Schweiz. Zur Entwicklung der Akteneinsichtsrechte, 1944–1993*, Zürich 1993 (unveröffentlichte Lizentiatsarbeit in Geschichte, Prof. Jörg Fisch).

Stefan Wyler, «Wenn Richter Zeitgeschichte schreiben. Historisch-politische Äusserungen und Ehrenschutz», *Plädoyer. Magazin für Recht und Politik* 1988, Nr. 3, 13–15.

Ders.: *Persönlichkeitsschutz als Schranke für die zeitgeschichtliche Forschung? Fragen im Spannungsfeld Forschungsfreiheit/Persönlichkeitsschutz*, Bern (Oktober 1987) (unveröffentlichtes Rechtsgutachten, Staatsrechtliches Seminar/Historisches Institut der Universität Bern).

Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen, *Décision du 24 octobre 1997 concernant l'émission TSR «Temps présent» intitulée «L'honneur perdu de la Suisse» diffusée les 6 et 11 mars 1997; plainte de X et cosignataires du 4 juin 1997*, Manuskript, erhältlich bei: Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen, Postfach 8547, 3001 Bern.
[Die Zitate aus dem UBI-Entscheid wurden für diesen Artikel ins Deutsche übersetzt.]